

## Arnold Pöschl und die Kirchenrechtslehre an der Universität Graz

Von NIKOLAUS GRASS (Innsbruck)

In der letzten Zeit läßt sich auf den verschiedensten Fachgebieten erfreulicherweise eine stärkere Beachtung der Wissenschaftsgeschichte feststellen<sup>1</sup>.

So auch im Bereiche der Historie<sup>2</sup>, wie der Jurisprudenz<sup>3</sup>. Auf kirchenrechtlichem Gebiet findet die Wissenschaftsgeschichte schon seit langem eifrige Pflege<sup>4</sup>; durch die päpstliche Studienordnung *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 wurde die *Historia scientiae iuris canonici* sogar zum selbständigen Lehrfach der kanonistischen Fakultäten erhoben<sup>5</sup>. Für eine künftige Wissenschaftsgeschichte der rechtshistorischen Fächer im deutschen Sprachgebiet hat insbesondere die Zeitschrift für Rechtsgeschichte mit ihren seit Jahrzehnten besonders gepflegten Nekrologen eine wertvolle Grundlage geschaffen.

Das Kirchenrecht wird an den österreichischen und an den meisten bundesdeutschen Universitäten an zwei Fakultäten, nämlich an den theologischen wie an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten gelehrt. Doch zeigt die Behandlung des Kirchenrechts an den genannten zwei Fakultäten sowohl in Lehre wie in Forschung mancherlei Unterschiede. Bei den Juristen wird das Kirchenrecht als einer der Hauptfaktoren in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtslebens unter je nach Neigung des Dozenten mehr oder minder starker Berücksichtigung der historischen Grundlagen behandelt. An den österreichischen Rechtsfakultäten erscheint demgemäß das Kirchenrecht unter den „Rechtshistorischen Disziplinen“ und wird im „Rechtshistorischen Studienabschnitt“ ausführlich gelehrt. Derzeit wird an allen drei österreichischen Rechtsfakultäten eine eigene Vorlesung auch über „Kirchliche Rechtsgeschichte“ gehalten. Die enge Verbindung zwischen Kirchenrecht und Rechtsgeschichte tritt u. a. an den Rechtsfakultäten auch dadurch in Erscheinung, daß öfters Kanonisten zugleich für einen anderen rechtsgeschichtlichen Gegenstand, insbesondere für Deutsche Rechtsgeschichte habilitiert sind. Der berühmte frühere Grazer und spätere

Wiener Kirchenrechtslehrer Fr. B. Maassen war beispielsweise für Kirchenrecht und Römisches Recht habilitiert.

An den theologischen Fakultäten wird im Kirchenrechtsunterricht in erster Linie auf die Bedürfnisse der kirchlichen Praxis Rücksicht genommen. Das Kirchenrecht wird dort in enger Verbindung mit anderen theologischen Fächern, in Innsbruck namentlich in Verbindung mit Moraltheologie, gelehrt. Das rein historische Moment tritt demgemäß mehr in den Hintergrund, während für den praktischen Seelsorger besonders wichtige Fragen des Kirchenrechtes dagegen stärkere Behandlung erfahren. An der Grazer theologischen Fakultät besteht seit Jahrzehnten die sehr erfreuliche und wissenschaftlich fördernde Tradition, daß der theologische Kanonist zugleich das juristische Doktorat besitzt. So war es der Fall bei Rudolf v. Scherer und Johann Haring und ist jetzt bei Trummer der Fall.

Die in Österreich in Lehre und Forschung eifrig gepflegte Wissenschaft vom Kirchlichen Recht hat nun in den zwei letzten Jahrzehnten eine Reihe von angesehenen Vertretern der alten Generation verloren, so die beiden theologischen Kanonisten Konstantin (Prinz zu) Hohenlohe-Schillingsfürst OSB.<sup>6</sup> in Wien († 1942) und Johann Haring<sup>7</sup> zu Graz († 1945), dann Walther von Hörmann zu Hörbach<sup>8</sup>, Innsbruck († 1946), der noch ein Schüler des berühmten Historikers Julius v. Ficker wie des Kanonisten Friedrich Thaner war, dann Rudolf Köstler<sup>9</sup>, Wien († 1952), der die „Jüngere Österreichische Kanonistenschule“ begründete, Ferdinand Schönsteiner<sup>10</sup>, Klosterneuburg († 1952), sowie Godehard Josef Ebers<sup>11</sup>, Innsbruck († 1958). Nunmehr ist diesen der langjährige Grazer Rechtslehrer Arnold Pöschl gefolgt.

Arnold Pöschl entstammte einer Grazer Gelehrtenfamilie<sup>12</sup>. Sein Vater, Jakob Pöschl, war Professor der mathematischen Physik an der Technischen Hochschule zu Graz und dort der Lehrer des serbisch-amerikanischen Physikers Nicola Tesla. Obwohl Jakob Pöschl sehr spät geheiratet hatte, gingen aus seiner Ehe mit Magdalena, geb. Nömeyer, fünf Kinder hervor, von denen drei die Laufbahn eines Hochschullehrers ergriffen: der hier zu würdigende Arnold sowie seine schon vor ihm verstorbenen jüngeren Brüder Theodor Pöschl, Professor der Analytischen und Technischen Mechanik erst in Prag, dann in Karlsruhe, und Viktor Pöschl († 1948), Professor der Chemischen Technologie und Warenkunde in Mannheim. Ein Sohn des letzteren, Viktor Pöschl d. J., ist derzeit Professor der Klassischen Philologie in Heidelberg<sup>13</sup>. Einer der beiden Söhne des Kirchenrechtslehrers Arnold Pöschl, DDr. Arnold Ernst Pöschl, hat sich seinerzeit in Innsbruck für Nationalökonomie habi-

litiert und ist derzeit als Titularprofessor und Leiter der fremdenverkehrspolitischen Abteilung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien tätig. Die einzige Schwester unseres Kanonisten war mit einem Arzt in Gossensaß (Südtirol) verheiratet, deren Ehe entsproß der verdiente Innsbrucker Univ.-Dozent für Medizingeschichte Obermagistratsrat Dr. med. Karl Schadelbauer, der wohl das historische Interesse wie manche Gepflogenheiten von seinem mütterlichen Onkel, unserem Kanonisten, geerbt hat.

Arnold Pöschl war am 14. Mai 1880 zu Graz geboren. Dort widmete sich der vielseitig begabte und auch naturwissenschaftlich interessierte Pöschl an seiner Heimatuniversität dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, dort wurden der als Quellenforscher und -editor berühmte Friedrich Thaner<sup>14</sup> († 1915) wie Arnold Luschin v. Ebengreuth († 1932)<sup>15</sup>, gleich hervorragend als Meister der österreichischen Rechtsgeschichte wie als Numismatiker, seine Lehrer. Nach seiner Promotion zum Dr. iur. (17. März 1904) besuchte Pöschl an der Grazer Philosophischen Fakultät noch Lehrveranstaltungen, insbesondere aus Mathematik und Geschichte. Schon früh dachte er an eine Habilitation. Und als der Kanonist Viktor Wolf v. Glanvell, der an der Grazer Juristenfakultät neben dem Ordinarius Thaner bereits als wirkl. a. o. Professor Kirchenrecht lehrte und den man allgemein für den kommenden Nachfolger Thaners hielt, in seinem 34. Lebensjahr am 7. Mai 1905 in den Bergen tödlich verunglückt war<sup>16</sup>, faßte Pöschl den Entschluß, sich für Kirchenrecht zu spezialisieren. Zu diesem Zweck trat er mit seinem einstigen Kirchenrechtslehrer Thaneer wieder in Verbindung<sup>16a</sup>. Brieflich berichtete mir Pöschl am 23. Jänner 1956 hiezu folgendes: „Eigentlich Schule machte Thaner nicht. Auf Befragen gab er freundlich Auskunft. Aber er zog niemand heran. Wie er selbst gänzlich unabhängig war, auch in wissenschaftlicher Arbeit, so wollte er es auch von anderen. Erst wenn man ihn für eine Sache zu interessieren vermochte, wurde er lebhafter. Er hatte daher auch wenig eigentliche Schüler. ... An Thaners Seminar habe ich nur wenig Erinnerungen<sup>17</sup>. Ich kam ihm erst näher, als ich mich entschloß, mich für Kirchenrecht zu habilitieren.“ „Thaner“ — so berichtete Pöschl weiter — „informierte sich über meine wissenschaftlichen Auffassungen in Privatgesprächen von Mann zu Mann, nicht in seinem Seminar, das nur von Anfängern besucht wurde. Er achtete meine Absicht, mehr das Rechtsleben als die Rechtsquellen zu erforschen, wenn ich auch diese genau studieren wollte. Selbst unabhängig, ließ er auch anderen ihre Eigenart.“ Hatte in Thaners wissenschaftlichem Lebenswerk noch die Erforschung der kanonistischen Quellen und Literatur im Vordergrund gestanden und war bei Wolf v. Glanvell neben diese im

gleichen Ausmaß etwa die institutionengeschichtlich dogmatische Forschung getreten, so wollte sich Pöschl, von der insbesondere durch Stutz zur Blüte gebrachten institutionenhistorischen Richtung angezogen, bereits ganz dieser widmen<sup>18</sup>.

Thaner billigte auch Pöschls Absicht, zum Zwecke vertiefter Ausbildung zu Ulrich Stutz nach Bonn zu gehen. Stutz galt damals mit Recht als einer der führenden Kanonisten und Germanisten deutscher Zunge, gleich bedeutend als Forscher wie als schulebildender akademischer Lehrer. Doch vorerst arbeitete Pöschl am Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien<sup>19</sup>, wo er mit Emil v. Ottenthal, Oswald Redlich und Alfons Dopsch<sup>20</sup> in Berührung kam.

An diesem berühmten „Institut“, das auf die Entwicklung der Historischen Hilfswissenschaften auch in Deutschland entscheidenden Einfluß genommen hat<sup>21</sup>, haben auch mehrere angehende österreichische Kirchenrechtslehrer wie Friedrich Thaneer<sup>22</sup> und Ludwig Wahrmond<sup>23</sup> eine vertiefte historische Ausbildung erfahren. Auch mehrere Vertreter der Deutschen Rechtsgeschichte, wie Heinrich Brunner<sup>24</sup>, der Klassiker dieses Faches, A. Luschin v. Ebengreuth, Ernst Frh. v. Schwind<sup>25</sup>, Alfred R. v. Wretschko<sup>26</sup>, K. H. Ganahl<sup>27</sup> wie auch der Verfasser dieser Zeilen hatten das „Institut“ besucht. Vermutlich hatte Thaner den angehenden Habilitationswerber Pöschl auf die einzigartigen Ausbildungsmöglichkeiten in diesem „Institut“ hingewiesen. Die intensive Heranziehung gerade urkundlichen Quellenmaterials in Pöschls wissenschaftlichem Lebenswerk zeigt, daß sein Aufenthalt am „Institut“ von Bedeutung war, auch wenn Pöschl keinem „Institutskurs“ rite angehört hat.

Von Herbst 1905 bis Februar 1908 weilte der junge Pöschl zugleich mit dem Österreicher Rudolf Köstler<sup>28</sup> in Bonn, wo er noch mit Joh. Friedr. v. Schulte<sup>29</sup>, aber auch mit Nikolaus Hilling († 1960) bekannt wurde. Entscheidend aber für Pöschls ganze weitere Forschungsrichtung sollte an diesem fünfsemestrigen Bonner Aufenthalt sein Zusammenreffen mit Ulrich Stutz werden, auch wenn sich Pöschl schließlich der Eigenkirchenlehre seines Lehrers Stutz nicht anzuschließen vermochte<sup>30</sup>.

Über Stutz und dessen Eigenkirchenlehre berichtete mir der greise Pöschl brieflich am 23. Jänner 1956 folgendermaßen:

„Ich hatte sein Benefizialwesen<sup>31</sup> und ‚Die Eigenkirche‘<sup>32</sup> mit großem Interesse gelesen. (Letztere wurde vor kurzem neu herausgegeben<sup>33</sup>, vermutlich von Stutz' Schwiegersonn Feine, den ich übrigens sehr schätze.) ... Beides machte auf mich starken Eindruck, obwohl mir schon damals manches nicht stimmte, namentlich in der Zeitfolge. Stutz riet mir dann zu dem Thema ‚Mensa episcopalis‘. Mit größter Intensität begann ich meine Arbeit und behielt diese bis heute bei. Ich fand Stutz' Ansichten in den Quellen nicht bestätigt — je mehr ich forschte, desto weniger. Vollkommen falsch war seine Meinung über die Stellung der Kapitel, die Güterteilungen, die laikale Kirchherrschaft als spezifisch germanisch<sup>34</sup>, namentlich die Folgerungen, die er daraus zog. Rud. v. Scherer<sup>35</sup> sagte mir einmal bei einem Besuch in Graz: ‚Es ist Unsinn, wie Stutz übertreibt‘<sup>36</sup>. — Die Eigenkirche verfolgte diesen wie eine fixe Idee. Er duldete keinerlei Widerspruch. Selbst klarste Beweise aus den Quellen ließ er einfach nicht gelten. Ich sprach einmal in seinem Seminar über die karol. Güterteilungen. Er riß es herunter. Ich legte die Beweise später der Öffentlichkeit vor (Bischofsgut II)<sup>37</sup> — in massivster Beweisführung! Viel könnte ich da noch anführen. Es wäre für mich manches einfacher gewesen, wenn ich ihm hätte zustimmen können — oder

— wenn ich mich gebeugt hätte. Das aber kam gar nicht in Frage. Ich wollte jedoch nicht negativ kritisieren. Habe viel mehr meine Überzeugung in zahlreichen Werken positiv dargelegt. Wenig schön war Stutz' Bemühen, meine Karriere zu verhindern. Kein geringerer erzählte mir davon als Kaiser Franz Josef bei meiner Audienz 1909<sup>38</sup>.

Die Auseinandersetzung mit Stutz' berühmter Eigenkirchentheorie hat in Pöschls leider nicht ganz zum Abschluß gelangtem Hauptwerk *Bischofsgut und mensa episcopalis, Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes*, ihren Niederschlag gefunden. Dieses Unternehmen ist um so höher zu schätzen, als es trotz der großen Bedeutung, die dem kirchlichen Vermögensrecht zukommt, bis dahin an einer Geschichte desselben fehlte, die modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprach. Ja, seitdem der gelehrte Oratorianer Louis de Thomassin sein großes Werk über die kirchlichen Benefizien geschrieben hatte (1678 f.)<sup>39</sup>, war diese Aufgabe für das Mittelalter kaum in Angriff genommen worden und, wenn sich Pöschl auch ein bescheideneres Ziel gesetzt hat, so hat er doch, wie Edgar Loening zutreffend urteilt<sup>40</sup>, „eine der wichtigsten und zugleich unbekanntesten Entwicklungen aus der Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes herausgegriffen, um sie von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart [genauer: bis zur Säkularisation von 1803] zu verfolgen. Es ist dies die vermögensrechtliche Entwicklung des Bischofsguts und die Teilungen desselben zunächst in Bischofsgut und Gut der Domkapitel, sodann des Bischofsguts in Cathedralvermögen und bischöfliches Tafelgut, mensa episcopalis: Diese Entwicklung auf der breitesten Grundlage darzustellen, hat der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt...“ Der I. Teil bietet „Die Grundlagen, zugleich eine Untersuchung zum Lehensproblem“<sup>41</sup>, der II. Teil untersucht „Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit“<sup>42</sup>, während der III. Teil „Die Entstehung des Mediatabistums und die großen Säkularisationen im 10. Jahrhundert“ zum Gegenstand hat. Von diesem III. Teil liegt nur die erste Hälfte vor, welche die Entstehung des Mediatabistums behandelt<sup>43</sup>. Die zweite Hälfte war sogar bis zum 12. Bogen ausgedruckt und mußte dann wegen des Ersten Weltkrieges wieder abgelegt werden<sup>44</sup> und ist leider niemals erschienen. Die Herausgabe dieser 2. Hälfte sowie eines IV. Teiles stellte Pöschl 1926 als „hoffentlich nunmehr bald möglich“ in Aussicht. Dieser IV. Teil sollte u. a. auch die Abgrenzung der kirchlichen Benefiziengüter als stets der Verlehnung unterliegenden Bestandes gegenüber den anderen Kirchengütern behandeln. Auch diesen IV. Teil bezeichnete Pöschl 1926 als „längst in der Hauptsache fertiggestellt“<sup>44a</sup>. In Pöschls Nachlaß fand sich bedauerlicherweise kein Manuskript dieser Schlußteile seines Lebenswerkes<sup>45</sup>. Das wohl druckfertige

Manuskript dürfte bei einem Bombenangriff auf Graz, bei dem Pöschls Haus völlig zerstört wurde, zugrundegegangen sein.

Bereits bei Besprechung des I. Teiles von Pöschls „Bischofsgut und mensa episcopalis“ urteilte Emil Friedberg<sup>46</sup> (damals Professor des Kirchenrechtes in Leipzig): „Eine hocheurefreuliche Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur... Schon jetzt läßt sich die Art der Arbeit erkennen, und dies verdient uneingeschränktes Lob. Ein immenses Quellenmaterial hat der Verfasser durchforscht und er begründet seine Sätze durchwegs quellenmäßig... Schon dieser Band gelangt zu vielen Ergebnissen, welche der bisherigen communis opinio widerstreiten...“<sup>47</sup> Und Nik. Hilling hebt trotz aller Kritik „die grundlegende Bedeutung der Pöschl'schen Forschung für die Anfänge der mittelalterlichen Kirchen- und Staatsverfassung“ hervor und betont, daß „der wissenschaftliche Wert des Buches um so höher einzuschätzen [sei], als der Verfasser mit einem wirklich bewundernswerten Fleiße und der hingebendsten Ausdauer das gesamte Quellenmaterial völlig neu und selbstständig durchgearbeitet hat. Nach diesen Gesichtspunkten muß m. E. das große Unternehmen des jetzigen Grazer Kanonisten beurteilt werden, und danach wird auch dereinst seine Stellung in der Literaturgeschichte zu bemessen sein, nicht dagegen nach der Haltbarkeit der neuen Hypothesen, an denen das Werk sehr reich ist...“<sup>48</sup>. Und wenn auch nach Hillings Urteil der I. Band von Pöschls Werk „im ganzen mehr als ein Versuch zur Lösung der grundlegenden Fragen über die älteste kirchliche Verfassungsgeschichte zu bezeichnen [ist], denn als eine Lösung der Probleme selbst“, so ist „nichtsdestoweniger das Buch mit Fug und Recht den ersten und besten Werken beizuzählen, die neben den epochemachenden Arbeiten der ersten Forscher (besonders Stutz und Imbart de la Tour) in dem letzten Dezennium erschienen sind. Der kanonistischen Wissenschaft unseres österreichischen Nachbarlandes gereicht das Werk zur Ehre“<sup>49</sup>. Auch die weiteren Teile dieses Werkes erfuhren insbesondere durch Loening<sup>50</sup> und Friedberg<sup>51</sup> eine sehr anerkennende Beurteilung. Desgleichen haben der hervorragende Geschichtsforscher Aloys Schulte<sup>52</sup> wie der gründliche theologische Kanonist Albert Mich. Koeniger zugestimmt. Dieser hebt insbesondere anerkennend hervor, daß Pöschl „sein Thema nicht auf ein begrenztes Gebiet, sondern auf das ganze Abendland ausdehnte“<sup>53</sup>. Und der auch um die Kirchliche Rechtsgeschichte bestverdiente Prälat Georg Schreiber, der sich anläßlich der Grazer Hochschulwochen 1925 mit Pöschl über dessen literarische Gegnerschaft zu Ulrich Stutz unterhielt, stellt fest: „Letzterer betonte die Eigenkirche, ersterer die Privatkirche. Dieser Sprachgebrauch ist für den Rechtshistoriker, der die Einwirkung des ger-

manischen Rechts (Eigenkirchenrecht) untersucht, nicht gleichgültig. Bei aller offenen Kontroverse mußte man Pöschls Forschungen für weite Strecken als grundlegend anerkennen<sup>54</sup>.

Albert Werminghoff hat in der 2. Auflage seiner ebenso gehalt- wie verdienstvollen „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter“<sup>55</sup> (die dringend eine Neubearbeitung verdiente!) die Pöschl'schen Gedanken im wesentlichen verarbeitet und ihnen dadurch Eingang in weitere Kreise, besonders der Historiker verschafft. Zurückhaltend hingegen hat sich der kenntnisreiche frühere Tübinger Kanonist Joh. Bapt. Sägmüller († 1942) verhalten<sup>56</sup>.

Die Auseinandersetzung mit Stutz und seiner inzwischen weithin von der Forschung angenommenen, z. T. auch modifizierten Eigenkirchentheorie<sup>57</sup> erfolgte jedoch m. M. auf beiden Seiten in z. T. nicht sehr förderlicher Art. Es wäre wohl wünschenswert gewesen, wenn Ulrich Stutz — übrigens auch ein Meister im Abfassen gehaltreicher und kritischer Rezensionen — Pöschls Hauptwerk eingehend besprochen hätte, und sich so mit seinem abtrünnigen Schüler auseinandergesetzt hätte. Andererseits hat Pöschl wiederholt verwandte Probleme, die schon vor ihm Stutz behandelt hatte, aufgegriffen, ohne diesen jedoch im einzelnen zu zitieren und sich mit ihm näher auseinanderzusetzen. So ist jedenfalls zumindest für Spätergeborene eine objektive Beurteilung des wohl gespannten Verhältnisses zwischen Stutz und Pöschl schwierig. Kein gefeierter Forscher und Lehrer wird begeistert sein, wenn seine weithin bewunderte Theorie ausgerechnet von einem seiner Schüler völlig abgelehnt wird. Der kraftvolle Schweizer Stutz, nachmals preußischer Geheimrat, war nun kein Freund des Widerspruchs<sup>58</sup>. Es war Stutz zweifelsohne sehr ärgerlich, daß gerade sein ehemaliger, so quellenkundiger Schüler Pöschl der Eigenkirchentheorie widersprach. Wenn Stutz jedoch Pöschl einmal vorwarf, daß dieser „widerspricht, einfach um zu widersprechen“<sup>59</sup>, so ist Stutz dabei Pöschls mitunter geradezu übersteigertem wissenschaftlichem Selbständigkeitsstreben nicht gerecht geworden. Pöschl neigte wohl ein wenig zu gelehrter Eigenbrötelei. Zufolge der Ablehnung durch Stutz und dessen Schule mag Pöschl in seinem Verhalten noch bestärkt worden sein, zumal es nicht an Gegnern von Stutz (z. B. Friedberg) fehlte, die Pöschl mit Wonne Beifall zollten!

Doch wird man sagen müssen, daß sich Stutz Pöschl gegenüber gleichwohl großzügig verhielt, was die literarische Erwähnung Pöschls in den von Stutz herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ zeigt. So teilt mir Professor Georg Schreiber (Münster i. W.) mit<sup>60</sup>, daß er bei der Fertigstellung seines (später berühmt gewordenen) Werkes „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“ (das dann als Band 65 und

66 in Stutz' Kirchenrechtlichen Abhandlungen 1910 erschien) Stutz schrieb, daß er es für unbedingt notwendig erachte, die Forschungen von Pöschl in seine Arbeit einzubauen. Stutz antwortete Schreiber durchaus bejahend. So findet sich in Schreibers „Kurie und Kloster“ bereits auf S. 1 des 1. Bdes. Pöschls Bischofsgut und mensa episcopalis zitiert und auch sonst in diesem Werke Schreibers vielfach erwähnt. Protonotar Schreiber versichert zudem, daß er im Gespräch mit Pöschl durchaus zwanglos über Stutz sich unterhalten konnte. Pöschl und Schreiber haben sich nämlich in den Sitzungen der österreichisch-deutschen Wissenschaftshilfe wiederholt getroffen.

Pöschl hat seinerseits wiederum während seines Rektorats 1927 den damaligen Grazer Slawisten Prof. Heinrich Felix Schmid, einen ausgesprochenen Stutz-Schüler, mit der Abhaltung von Vorlesungen über Slawische Rechtsgeschichte an der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betraut und Schmid darüberhinaus zum Fachprüfer für Kirchenrecht bei der Grazer Rechtshistorischen Staatsprüfungskommission bestellt<sup>61</sup>.

Die Forschungen von Ulrich Stutz über das Eigenkirchenwesen haben sich in Frankreich, in Italien und in England nur schwer durchzusetzen vermocht<sup>62</sup>. Zurückhaltend verhielten sich auch österreichische Forscher<sup>63</sup>.

Dann ließ Pöschl gleichfalls auf reicher Quellengrundlage beruhende Abhandlungen folgen, so *Der „vocatus episcopus“ der Karolingerzeit*<sup>64</sup>, *Der Neubruchszehent*<sup>65</sup>, *Kirchengutsveräußerungen*<sup>66</sup>, *Die Entstehung des geistlichen Benefiziums*<sup>67</sup>, und *Die Inkorporation*<sup>68</sup>, die alle mehr oder weniger mit seinem vorerwähnten großen Werk im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für Pöschls Studie über *Bischöfliche Tafelgüter oder Urbare*<sup>69</sup>.

In der vorhin genannten Abhandlung über *Die Entstehung des geistlichen Benefiziums* hat Pöschl neue Argumente gegen Stutz vortragen. Pöschl stellt hier die These auf, daß das kirchliche Benefizium im typischen Sinn erst Ende des 12. Jhs. in Erscheinung trete und erst seit dieser Zeit als bleibende Einrichtung ins Kirchenrecht Eingang gefunden habe. Eine starke Stütze für diese Annahme glaubte Pöschl darin gefunden zu haben, daß in Gratians Dekret das kirchliche Benefizium im eigentlichen Sinne nicht vorkomme<sup>70</sup>. Im Studienjahr 1927/28 bekleidete Pöschl das Rektorat der Universität Graz. In seiner Inaugurationsrede behandelte er *Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung*<sup>71</sup>, das er als Verteilung der Staatslasten auf die Gesamtheit der Untertanen unter Zuhilfenahme des kirchlichen Organismus deutet. Desgleichen erweist ihn seine Schrift über *Die*

*Regalien der mittelalterlichen Kirchen*<sup>72</sup> als ausgezeichneten Quellenkenner. Dieses Buch trägt die Dedikation: „meinem hochverehrten Lehrer ... Arnold Luschin R. v. Ebengreuth in Dankbarkeit gewidmet“.

In den aufgezählten Veröffentlichungen war Pöschl bemüht, verschiedene Gegenstände der Kirchlichen Rechtsgeschichte hauptsächlich das Kirchengutsproblem betreffend, in monographischer Darstellung zu eröffern. „Wenn auch jede dieser Arbeiten ihren Gegenstand selbständig behandelt, so hängen doch alle — wie Pöschl bereits 1928 hervorhob<sup>73</sup> — untereinander zusammen, stützen sich gegenseitig und arbeiten auf ein gemeinsames Ziel hin: in erster Linie auf die Lösung der ungemein verwickelten Kirchengutsrechtsfrage im Mittelalter. Sie entspringen einem einheitlichen Forschungsplan und sind das Ergebnis eines mehr als zwanzigjährigen unausgesetzten Quellenstudiums“.

In den Bereich seiner engeren Heimatgeschichte fällt Pöschls Untersuchung über *Steirische Kirchenhospize im Mittelalter*<sup>74</sup>. Zur Fertigstellung einer schon in Vorbereitung gestandenen weiterausgreifenden „Abhandlung über die Rechtsgeschichte der Wohltätigkeitsanstalten überhaupt“ ist Pöschl dagegen leider nicht mehr gekommen.

Dem Werk von Th. G o t t l o b, Der abendländische Chorepiskopat<sup>75</sup>, widmete Pöschl in der Zeitschrift für öffentl. Recht, 9. Jg. (1930), S. 158, eine gründliche Besprechung.

Inzwischen hatte das Erscheinen des Codex Iuris Canonici Pöschl den Anlaß gegeben, ein *Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts* zu schreiben, das zeitlich erste Lehrbuch deutscher Zunge, das auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches veröffentlicht wurde<sup>76</sup>. Dieses Werk unseres Grazer Kanonisten, der sich, wie Hilling hervorhebt<sup>77</sup>, „durch seine hervorragenden Forschungen auf dem Gebiet der Kirchlichen Rechtsgeschichte einen Namen erworben hat“, ist ein ausgesprochen elementares Lehrbuch, das „die Anfänger ... vor allem mit scharfer juristischer Methode in die Grundgedanken ihrer Disziplin“ einführt. Zu diesem Zwecke hat Pöschl „sogleich in der Einleitung sich mit tiefer Gründlichkeit über den Begriff des Rechts ausgesprochen und das Kirchenrecht scharf von den verwandten Disziplinen unterschieden. Um die Rechtsdogmatik nicht mit der Rechtsgeschichte zu verquicken, hat Pöschl im allgemeinen von der historischen Betrachtung der einzelnen Rechtsinstitute abgesehen, nur wo die Kenntnis der rechtsgeschichtlichen Entwicklung unbedingt für das Verständnis des geltenden Rechts notwendig ist, wie z. B. bei dem Verhältnis von Kirche und Staat und dem kirchlichen Ämterrecht, finden sich musterhafte historische Darstellungen, die von der vollkommenen Quellenkenntnis des Rechtshistorikers Zeugnis ablegen<sup>78</sup>“.

So war Pöschls *Lehrbuch* gewissermaßen der literarische Niederschlag einer langjährigen Lehr- und Forschertätigkeit. Früher hat man es, nachdem die Zeit der josephinischen „Lehrbüchelschreiberei“ durch die Thunische Hochschulreform überwunden war, als richtig betrachtet, zuerst an Einzelforschungen sich zu erproben und erst später — nach längerer Erfahrung — an die Abfassung zusammenfassender Darstellungen eines ganzen Fachgebietes heranzutreten. So hat es auch Pöschl gehalten. In der letzten Zeit dagegen kann man gerade im Bereiche moderner Rechtsfächer wiederholt die Beobachtung machen, daß akademische Lehrer eine kurzgefaßte Darstellung ihres Faches an den Beginn ihrer Buchproduktion stellen und mit ihren „Grundzügen“ oder „Grundriß“ sogar glänzend avancieren, während ihre Habilitationsschrift noch unveröffentlicht als Maschinogramm im Aktengrab irgendeiner Hochschulregistratorin ruht. Mit dem Abdruck eines überarbeiteten Vorlesungsmanuskriptes kommt man denn auch in der Tat am raschesten zu dem für die Karriere nun eben doch wünschenswerten „Buch“! Zudem kann man bei Herausgabe eines Studienbehelfes meist auch ein bescheidenes Honorar verdienen, während die Veröffentlichung von Monographien nicht nur nichts trägt, sondern dem Verfasser mitunter sogar beträchtliche Auslagen bereitet!

Von der 3. Auflage von Pöschls *Lehrbuch* rühmte Hilling, daß „sich die Darstellung durch große Originalität und Selbständigkeit auszeichnet, die kirchliche Rechtsgeschichte in besonderem Ausmaß heranzieht und die Grundideen der Rechtsinstitute scharf herausarbeitet<sup>79</sup>“. Die Herausgabe einer stark erweiterten 4. Auflage scheiterte an verlegerischen Schwierigkeiten, denn Pöschl war 1934 vorzeitig pensioniert und durch Alois D i e n s t l e d e r<sup>80</sup> († 1946) ersetzt worden. Als Pöschl nach dem „Anschluß“ (1938) auf seine kanonistische Lehrkanzel zurückkehrte, war mit der neuen Studienordnung auch die Bedeutung des Kirchenrechts im Rechtsunterricht dahingeschwunden. Und als 1945 für den Kirchenrechtsunterricht wieder günstigere Zeiten anbrachen, wurde Pöschl, der inzwischen 65 Jahre alt geworden war, endgültig in den Ruhestand versetzt.

Pöschls Bücher *Das Gesetz der geschlossenen Blutkreise (Konfluenzgesetz) als Grundlage der Stammes-, Rassen- und Volksentwicklung*<sup>81</sup> wie *Die Blutsverwandtschaft und der Drei-Generationen-Rhythmus in der Menschheitsentwicklung als sozialbiologisches Grundgesetz*<sup>82</sup> stehen außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift. Pöschl hatte naturwissenschaftliche Interessen von seinem Vater geerbt, der ein großer Tierfreund war und besonders Käfer und Schmetterlinge sammelte. Arnold Pöschl brachte als Student auch verschiedene andere Tiere nach Hause, Vögel und einmal sogar eine Schlange — es dürfte zum Glück nur eine Blindschleiche gewesen sein — die ihm auskam und nirgends in der Wohnung gefunden werden konnte, bis sie schließlich in Großmamas Bett entdeckt wurde. Seit dem darauffolgenden Krach soll er allerdings keine Schlangen mehr gebracht haben! Pöschl legte auch eine große Schmetterlingssammlung an<sup>83</sup>, die im Zweiten Weltkrieg samt dem elterlichen Haus in Graz (Klosterwiesgasse 19), das er bewohnte, einem Bomben-

angriff zum Opfer fiel. Und als sich Pöschl 1932 im tirolischen Fieberbrunn ein Landhaus gekauft hatte, wo er auch meist die Ferien und größtenteils auch die letzten Kriegsjahre verbrachte, da ließ er die Hälfte des Gartens ganz wild wachsen, um dort die Tiere gut beobachten zu können. In einem Miniaturbassin hielt er mehrere Forellen, die er sorgsam behütete, bis sie ihm ein amerikanischer Soldat 1945 herausging und wohl verspeiste<sup>84</sup>. Obwohl selbst Nationalsozialist, war er über Rassefragen in scharfen Gegensatz zu der offiziellen Lehre geraten<sup>85</sup>. Seine genealogischen Bücher bieten, ungeachtet aller dagegen angemeldeten Bedenken, „eine lebendige Anregung zu Widerspruch und zur Beschäftigung mit den hochinteressanten und zukunftsreichen Problemen der statistischen Genealogie“<sup>86</sup>! Dem Urteil eines Fachgenealogen: „Pöschl ist ein Pionier, der klar die Probleme erkennt und sich ehrlich um ihre Lösung bemüht“<sup>87</sup>, wird man auch von kanonistischer Seite gerne beipflichten. Doch muß es der Rechtshistoriker wohl aufrichtig bedauern, daß Pöschl gerade durch diese für einen Kirchenrechtslehrer doch recht abseits liegenden genealogischen Studien von der Vollendung wichtigerer Forschungen auf seinem eigentlichen Arbeitsgebiet, der historischen Kanonistik, abgehalten wurde. Denn auf diesem Bereich sind Pöschls große und z. T. wohl bleibende Verdienste gelegen. Seine genealogischen Studien haben Pöschl jedenfalls fast zwei Jahrzehnte lang von der Veröffentlichung kanonistischer Arbeiten abgehalten.

In den Jahren um 1930 betätigte sich Pöschl als Vertreter der Universität Graz im „Österreichischen Ausschuß“ der „Österreichisch-Deutschen Wissenschaftshilfe“, die damals eine segensreiche Tätigkeit entfaltete<sup>88</sup>.

Ein Zeugnis von Pöschls bis ins hohe Alter bewahrter weltweiter Schau stellt sein Bericht über *Die historischen und ethnologischen Beziehungen von Religion und Recht*<sup>89</sup> dar; Pöschl weist darin u. a. insbesondere auf den Einfluß der Kirche auf die Rechtsbildung des Mittelalters wie auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens überhaupt hin. Wirtschaftshistorische Fragen interessierten Pöschl zeitlebens. Der scharfsinnige (später in Regensburg wirkende) österreichische Historiker Ernst Kiebel hat ihm sogar einmal Überschätzung des wirtschaftlichen vorgeworfen<sup>90</sup>. Pöschl hat jahrelang neben dem Kirchenrecht — insbesondere für Studierende der Staats- und Wirtschaftswissenschaften — auch Wirtschaftsgeschichte gelehrt und in deren Vorlesungen das fränkische Zeitalter, in dessen Quellen er ja so hervorragend bewandert war, besonders bevorzugt. Auch in den Wirtschaftshistorischen Übungen hat Pöschl vornehmlich das frühere Mittelalter berücksichtigt<sup>90a</sup>.

Aus Pöschls bisherigen Forschungen wuchs schließlich ein neues bedeutsames Problem heraus: Die Rechtshistorie der Stiftskirchen. Schon in seinem Erstlingswerk hatte Pöschl im Zusammenhang mit der Untersuchung des Kirchengutsproblems eine völlig abweichende Meinung darüber vorgebracht<sup>91</sup>. Am dritten internationalen Byzantinistenkongreß zu Athen (1930) sprach Pöschl über „Die byzantinischen Kanonikerchöre als Ursprung der abendländischen Stiftskirchen“<sup>92</sup> und trat hier erneut der „herrschenden Lehre“ (insbesondere K. H. Schäfer und U. Stutz) entgegen. Im vorgerückten Alter wandte sich dann Pöschl vornehmlich diesem zentralen Forschungsthema zu. Dies verdient um so mehr unsere Bewunderung, als bei der durch Kriegsereignisse bewirkten Totalvernichtung seines Hauses in Graz dem greisen Gelehrten ein großer Teil seines in jahrzehntelangen Quellenforschungen gesammelten Materials vernichtet wurde. Pöschl gab sich völlig diesen Untersuchungen hin, „um eine der wichtigsten Fragen der kirchlichen Rechts- und Sozialgeschichte voll zu klären und endgültig außer Zweifel zu setzen“<sup>93</sup>.

So äußerte er sich diesbezüglich am 21. Juni 1957 brieflich gegenüber dem Verfasser: „Ich bin — heute mehr denn je — tief von der Überzeugung durchdrungen, daß für eine kirchliche Institutionengeschichte zunächst auch das Problem der Stiftskirchen und der Kanoniker in ihren Anfängen und dem Kern ihres Wesens restlos geklärt sein muß.“ Dieser Forschungsaufgabe widmete Pöschl seine letzten Kräfte. Er plante ein Werk von etwa 300 Manuskriptseiten über *Ursprung und ältere Entwicklung der Stiftskirchen und der Kanoniker*, das er auf mein Anraten hin in den „Wiener Rechtsgeschichtlichen Arbeiten“ herausbringen wollte. Doch ließ sich die Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe noch nicht verwirklichen, da Pöschl leider nicht mehr zur Einarbeitung der neuesten liturgiegeschichtlichen Literatur gekommen ist, die er über Anregung des Wiener Kanonisten Professor Willibald M. Plöchl auch noch entsprechend berücksichtigen wollte. Denn Pöschls Augen wurden immer schlechter. Auch konnte er schließlich nicht mehr diktieren. In seinem Nachlaß befindet sich das umfangreiche, wohl noch kaum völlig abgeschlossene Manuskript dieses Werkes<sup>94</sup>, an dem der greise Gelehrte bis in seine letzten Lebensmonate gearbeitet hat, obwohl er schließlich so schlecht sah, daß er auf einem Blatt nur mehr — freilich sehr groß — wenige Sätze schreiben konnte.

Auch sonst ließen die physischen Kräfte immer mehr nach. Am 2. November 1958 schrieb mir Pöschl von Fieberbrunn in Tirol: „Ein heftiger Anfall von Diabetes zwang mich zur Unterbrechung meiner wissenschaftlichen Arbeit. Auf Anordnung der Ärzte mußte ich in strenger Diät nur der Erholung leben, um meine Arbeitskraft wieder her-

zustellen. Bin im 79. Lebensjahr. Ich hätte noch so viel zu sagen! ... Ich habe trotz Bombenverlusten noch viel gesammeltes Material, das der Verarbeitung harret. Ich hoffe, wenigstens meine neue Arbeit über die Stiftskirchen bald vollenden zu können und dann noch — so Gott will! — ältere Arbeiten weiter zu führen!“ Leider war ihm dies nicht mehr gegönnt. Bis zuletzt bei völligem Gebrauch seiner Geisteskräfte ist er, versehen mit den Sterbesakramenten der katholischen Kirche, am 15. Oktober 1959 im 80. Lebensjahre in seiner Heimatstadt Graz sanft entschlafen. Bis in seine letzten Tage hatten Pöschl übrigens kirchenrechtliche Fragen, wie z. B. das bevorstehende Ökumenische Konzil oder die von Papst Johannes XXIII. herbeigeführten Veränderungen im Kardinalskollegium, interessiert.

Pöschl soll sich — wie ich höre — als großen österreichischen Kirchenrechtslehrer und Rivalen von Ulrich Stutz (Berlin) betrachtet haben. Letzteres wohl nicht ganz zu Recht. Es fehlte Pöschl — im Gegensatz zum organisationsmächtigen Stutz — die schulebildende Kraft und die Gewalt des mitreißenden Lehrers. Er wird als wenig fesselnder Redner geschildert. Dafür ist es Pöschl gelungen, sein großes wissenschaftliches Lebenswerk über *Bischofsgut und mensa episcopalis* (Bd. I bis III/1 gedruckt! III/2 war wenigstens im Manuskript vollendet, Bd. IV in der Hauptsache fertiggestellt) abzuschließen, während Ulrich Stutz bahnbrechend begonnenes und auf drei Bände geplantes Hauptwerk, die *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III.*, leider nicht über die erste Hälfte des 1. Bandes hinauskam<sup>95</sup>.

Wie man auch im einzelnen zu den vielfach umstrittenen Forschungsergebnissen von Pöschl stehen mag, ein objektiver Beurteiler wird jedenfalls mit dem international angesehenen früheren Wiener Historiker Alfons Dopsch dankbar anerkennen müssen, daß Pöschl „ein ungeheures Quellenmaterial erschlossen hat“<sup>96</sup>. Pöschl war, wie Dopsch bei anderer Gelegenheit mit Recht betonte, „ein hervorragender Kirchenrechtslehrer, der zugleich über sehr gründliche Kenntnisse der frühmittelalterlichen Quellen verfügt“<sup>97</sup>. Wiederholt hat beispielsweise (der gleichfalls bei Ulrich Stutz in Ungnade gefallene) Alfons Dopsch<sup>98</sup> auch sonst in seinen bedeutsamen Werken auf Pöschls Forschungsergebnisse Bezug genommen<sup>99</sup>.

Pöschl war außerdem auch ein gütiger Mensch. Die Wiener Akademie der Wissenschaften hatte ihn — wohl über Antrag von Dopsch — schon 1920, in einem für einen „Provinzialen“ noch überaus jungen Alter, unter die Zahl ihrer korrespondierenden Mitglieder aufgenommen<sup>100</sup>, eine Ehre, die dem sogar um einige Jahre älteren Wiener Kanonisten Rudolf Köstler erst 1941 (bestätigt 1943) zuteil wurde<sup>101</sup>.

Arnold Pöschl darf mit den gleichfalls der Steiermark entstammenden Kanonisten Rudolf R. v. Scherer († 1918) und Johann Haring († 1945) den hervorragendsten österreichischen Kirchenrechtslehrern beigezählt werden.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Man vergleiche z. B. die Schriftenreihe „Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte“, Freiburg i. Br. 1952 ff. 1959 hat über meinen Antrag der Akademische Senat der Universität Innsbruck einstimmig beschlossen, ein Parallelwerk „Forschungen zur Innsbrucker Universitätsgeschichte“ herauszugeben, dessen 1. Band demnächst im Universitätsverlag Wagner zu Innsbruck erscheinen wird.

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften nahm das 1959 gefeierte Jubiläum ihres zweihundertjährigen Bestandes zum Anlaß, eine treffliche Edition des wissenschaftlichen Briefwechsels aus der Gründungszeit unter dem Titel *Electoralis Academiae scientiarum Boicae Primordia* (München 1959, Verlag Beck) wie das Sammelwerk: Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens (3 Bde., ebd. 1959), und schließlich noch die auch für Tirol aufschlußreiche Monographie von Ludwig Hamermayer, Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Münchener Historische Studien, Abtlg. Bayer. Geschichte, 4. Bd., Kallmünz 1959) herauszugeben. Die Österr. Akademie der Wissenschaften veröffentlichte anläßlich ihres einhundertjährigen Bestandes die von (ihrem derzeitigen Präsidenten) Richard Meister verfaßte „Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 1847—1947“ (Wien 1947).

Schließlich sei noch auf Georg Schreibers Bücher: Deutsche Wissenschaftspolitik von Bismarck bis zum Atomwissenschaftler Otto Hahn (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 6. Heft), Köln 1954, und Deutschland und Österreich, Deutsche Begegnungen mit Österreichs Wissenschaft und Kultur, Köln-Graz 1956, verwiesen.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Fueter, *Histoire de l'historiographie moderne* (Neudruck der letzten französischen Ausgabe mit dem Nachtrag der letzten deutschen Auflage, 1936), 2 Bde., 1960; Heinrich v. Srbik, *Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart*, 2 Bde., München-Salzburg 1950/51; Karl Brandt, *Geschichte der Geschichtswissenschaft*, 2. Aufl., bearb. v. Wolfgang Graf, Bonn 1952; Emil Clemens Scherer, *Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten*, Freiburg i. Br. 1927; Anna Coreth, *Österr. Geschichtsschreibung in der Barockzeit (1620—1740)* (Veröff. d. Komm. f. neuere Gesch. Österr., 37. Bd.), Wien 1950; Gotbert Moro, *Die Begründung der modernen Geschichtswissenschaft in Kärnten*, auszugsweise in: Veröff. des Verbandes Österr. Geschichtsvereine 11, Wien 1957, S. 21—25. Über die Anfänge exakter Geschichtsforschung in Tirol siehe Nikolaus Grass, *Österr. Historiker-Biographien*, I. Folge, Innsbruck 1957, bes. S. 27 ff. u. 123 ff., sowie die schon vorhin erwähnten Forschungen zur Innsbrucker Universitätsgeschichte, 1. Bd., Innsbruck 1961; desgl. Nik. Grass, *Benediktinische Geschichtswissenschaft und die Anfänge des Instituts für österr. Geschichtsforschung*, in: *Mitteil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung*, 68. Bd. (1960), S. 471—484.

Für die neueste österr. Geistesgeschichte enthält das Sammelwerk „Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen“, 2 Bde., hg. von Nik. Grass, Innsbruck 1950/51, manches Material; ebd. 1. Bd., Vorwort, S. VII ff., finden sich Angaben über weiteres einschlägiges autobiographisches Schrifttum. Andreas Kraus, *Die historische Forschung an der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759—1806* (Schriftenreihe zur Bayer. Landesgeschichte, 59. Bd.), München 1959.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Erik Wolf, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, 3. Aufl., Tübingen 1951; Wolfgang Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (Forschungen zum Römischen Recht, 4. Abhdlg.), Weimar 1952, sowie die Sammelwerke: „Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart

in Selbstdarstellungen“, hg. von Nik. Grass, Innsbruck 1952, u. „Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre“, hg. von Hans Schultheß, Zürich 1945, Vgl. auch Heinrich Mitteis, Die Geschichte der Rechtswissenschaft im Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte, in: [Deutsche] Juristenzeitung, 6. Jg. (1951), Nr. 21, S. 673—678, wiederabgedruckt bei Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 668—680, sowie „Joseph von Lassberg, Mittler und Sammler, Aufsätze zu seinem 100. Todestag“, hg. v. K. S. Bader, Stuttgart 1955; Artur Steinwenter, Zur Problematik einer Gesch. d. Rechtswiss., in: Österr. Zeitschr. f. öff. Recht, NF, 1. Bd., Wien 1948, S. 433—446.

<sup>4</sup> Vgl. Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875 bis 1880, sowie die Rezension hiezu von Rudolf R. v. Scherer im Histor. Jahrbuch, 2. Bd. (1881), S. 563—602, u. Bertrand Kurtscheid—Felix Antonius Wilches, Historia iuris canonici, tomus I.: Historia fontium et scientiae iuris canonici, Rom 1943. Neue Literatur findet sich erwähnt bei Nik. Grass, Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität von 1672 bis zur Gegenwart, in: Veröff. des Ferdinandeum, 31. Bd. (1951), S. 157—212 (auch als erweiterter Sonderdruck im Univ.-Verlag Wagner, Innsbruck, erschienen); derselbe, Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahrhunderten, in: Zeitschr. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 1955, S. 290—411; derselbe, Die Kirchenrechtslehrer der Universität Graz, in: Studia Gratiana (Bologna), dzt. im Erscheinen. Der Innsbrucker Kanonist Friedrich Merzbacher hat eine größere Arbeit über „Große Rechtsdenker der kirchlichen Rechtsgeschichte“ im Manuskript fertiggestellt, deren Veröffentlichung sehr wünschenswert wäre. Neueste meisterhafte Übersicht im Art. „Kanonistik“ von Stieckler im Lex. f. Theol. u. Kirche, 2. Aufl., 5. Bd. (1960), Sp. 1289—1302.

<sup>5</sup> Acta Apostol. Sedis, 23. Bd. (1931), p. 271; Archiv für kathol. Kirchenrecht, 112. Bd. (1932), S. 137.

<sup>6</sup> Vgl. den Nachruf von Nikolaus Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht, 122. Bd. (1947), S. 351 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Oskar Graber, Universitätsprofessor Prälat Dr. Johann Haring (1867—1945), Graz 1948; Nachruf verfaßt von Nik. Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht, 124. Bd. (1950), S. 117—120, sowie Nik. Grass, Die Kirchenrechtslehrer der Universität Graz, in: Studia Gratiana, dzt. in Druck.

<sup>8</sup> Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1951, S. IX—XIV, u. Nik. Grass, Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität, S. 193—198, u. ö.; Österr. Biographisches Lexikon, 2. Bd., Graz 1959, S. 367.

<sup>9</sup> Autoergographie Köstlers in dem von Nikolaus Grass herausgegebenen Sammelwerk: Österr. Geschichtswissenschaft, 2. Bd. (1951), S. 93—104. Nachrufe in Zeitschrift f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1952, S. IX—XX, und im Österr. Archiv f. Kirchenrecht, 1952, S. 3—6; Hinweis in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1955, S. 410.

<sup>10</sup> Ganz unzureichende Todesanzeige im Österr. Archiv f. Kirchenrecht 1953, S. 149. Schönsteiner, Chorherr des Stiftes Klosterneuburg und Professor des Kirchenrechts an der Phil. Theol. Hauslehranstalt dortselbst, war sowohl auf historischem wie später insbes. auf dogmatischem Gebiet der Kanonistik als Forscher und Darsteller erfolgreich tätig. Er war (ähnlich wie Haring in Graz) wohl einer der letzten noch in unmittelbarer Forschungstradition der älteren österr. Kanonistenschule arbeitenden Vertreter der Kirchenrechtswissenschaft, die auch mittelalterliche kanonistische Handschriften heranzogen. Diese Forschungsrichtung, die einst den Ruhm der „Älteren Österr. Kanonistenschule“ (der u. a. Maassen, Fr. Thaner, H. Singer, L. Wahrmond, A. v. Wretschko, W. v. Hörmann zu Hörbach angehörten) bildete, scheint in Österreich gänzlich erloschen zu sein. Die von Thaner und Wolf v. Glanvell bei ihrem Tod unvollendet hinterlassenen Editionen wurden bedauerlicherweise bis heute nicht fertiggestellt!

Nicht ohne Schuld daran ist jedenfalls die Tatsache, daß man nach Maassens Pensionierung (1894) seine Lehrkanzel in Wien nicht mit einem seiner Schüler besetzte, der die Forschungstradition der „Älteren Österreichischen Kanonistenschule“ weitergeführt hätte. Vgl. hiezu die eingehende Darstellung in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1955, S. 370—382.

Die Schüler von Ulrich Stutz haben diese auf die Erforschung mittelalterlicher kanonistischer Handschriften ausgehende höchst bedeutungsvolle Forschungsrichtung leider nur recht wenig kultiviert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Fried-

rich Heyer in Bonn, ein anerkannter Kenner des mittelalterlichen kanonistischen Schrifttums, ein Schüler von Ulrich Stutz ist und dessen Lehrkanzelnachfolger in Bonn wurde. (Über Heyer und seine nicht gerade ausgebreitete literarische Tätigkeit vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1958, S. 568).

Erst in letzter Zeit läßt sich eine stärkere Wiederbelebung dieser kanonistischen Handschriftenforschung beobachten. Führend sind dabei u. a. insbesondere der Bundesdeutsche Stephan Kuttner (früher in Rom, jetzt in Washington) sowie der Österreicher Alfons M. Stieckler, dzt. Rector magnificus des Pontificium Athenaeum Salesianum in Rom. Dieser ist jedoch nicht irgend einer österreichischen Kanonistenschule zuzuzählen, vielmehr am Athenaeum Lateranense in Rom herangebildet, wo zwei deutsche Forscher, Bertrand Kurtscheid und der vorhin erwähnte Stephan Kuttner seine Lehrer waren. Heute bildet das Institute of Research and Study in medieval Canon Law in Washington den zu internationalem Ansehen gelangten Mittelpunkt dieses Studienzweiges. Alfons Stieckler stand 1954 an erster Stelle in einem Besetzungsvorschlag, den die Innsbrucker Juristenfakultät nach Ebers' Pensionierung zur Neubesetzung ihrer auf eine so reiche wissenschaftliche Tradition zurückblickenden Kirchenrechtlichen Lehrkanzel erstattete. Doch konnte Stieckler damals leider nicht gewonnen werden, da seine Ordensoberen — Stieckler ist Salesianer — diesen hervorragenden Kenner der Kirchlichen Rechtshistorie begreiflicherweise ihrer Ordenshochschule erhalten wollten. Über Stieckler siehe Who's who in Austria 1957/58, S. 498.

<sup>11</sup> Autoergographie von Ebers im Sammelband: Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. von Nik. Grass, Innsbruck 1952, S. 83—92. Nachrufe in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1959, S. XIII—XXXI, im Österr. Archiv f. Kirchenrecht, 9. Jg., 1958, S. 163 f., sowie im Archiv des öffentl. Rechts, 83. Bd. (1958), S. 369—373. Abbildg. bei Grass, Innsbrucker Kirchenrechtslehrer, neben S. 193, ebd. S. 198—204 eingehende Würdigung.

<sup>12</sup> Vgl. Arnold Ernst Pöschl, Erinnerungen an meinen Vater, in: Südost-Tagespost vom 14. Mai 1960.

Nach Fertigstellung meiner Würdigung erschien der von Karl Eder (Graz) verfaßte Nekrolog „Arnold Pöschl“ im Almanach der Österr. Akademie der Wissenschaften, 109. Jg., 1959, Wien 1960, S. 412—421.

<sup>13</sup> Vgl. Who's who in Austria, 1957/58 (1959), S. 195.

<sup>14</sup> Vgl. darüber Zeitschr. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 1916, S. V—XI, u. Pöschl im Archiv für kath. Kirchenrecht, 96. Bd. (1916), S. 470—477.

<sup>15</sup> Vgl. Nachruf in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 1933, S. XXIX—LIV.

<sup>16</sup> Über Wolf v. Glanvell vgl. Grass, Kirchenrechtslehrer d. Univ. Graz. Wolf Eder v. Glanvell war seit 1901 mit Marie v. Luschin, einer Nichte des Rechtshistorikers Prof. Arnold Luschin v. Ebengreuth vermählt. Genealog. Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs, 1. Jg., Wien 1905, S. 409.

<sup>16a</sup> Im Almanach der Österr. Akad. d. Wissenschaften, 109. Jg., 1959 (Wien 1960), S. 413 ist bei Aufzählung von Pöschls Lehrern Thaner übersehen.

<sup>17</sup> Der angesehene Finanzwissenschaftler Sektionschef i. R. und Tit. Univ.-Professor DDr. Richard Pfandler (Innsbruck, † 1959), der in Graz studiert hatte, schilderte Thaners Lehrveranstaltungen als „sehr langweilig“. In der Vorlesung behandelte Thaner vorzugsweise die Quellen, im übrigen trug er das Kirchenrecht im Anschluß an Groß' Lehrbuch vor. Als Prüfer sei Thaner gefürchtet gewesen, da er insbesondere auf Quellenkunde Wert legte. Dies war vornehmlich beim Rechtshistorischen Rigorosum der Fall.

<sup>18</sup> Dieselbe Beobachtung läßt sich auch beim nachmaligen Wiener Kirchenrechtslehrer Rudolf Köstler machen.

<sup>19</sup> Vgl. darüber insbesondere Alphons Lhotsky, Geschichte des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1854—1954 (Mitteil. d. Inst., 17. Ergänzungsband), Graz-Köln 1954.

<sup>20</sup> Vgl. darüber Ferd. Tremel, Alfons Dopsch †, in: Zeitschr. d. Hist. Ver. für Steiermark, 45. Jg., Graz 1954, S. 195—204.

<sup>21</sup> Vgl. etwa Karl Brandi, Zur Geschichte der historischen Hilfswissenschaften I., Die Ecole des Chartes zu Paris, im Archiv für Urkundenforschung, 17. Bd. (1942), S. 313—328, bes. S. 328; Nik. Grass, im Vorwort zu: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 1. Bd. (1950), S. IX ff.; derselbe, Benediktinische Geschichtswissenschaft, in: Mitteil. d. Instituts, 68. Bd. (1960), S. 470—484.



<sup>22</sup> Vgl. darüber N. Grass, Kirchenrechtslehrer der Univ. Graz, dzt. in Druck.  
<sup>23</sup> Vgl. darüber N. Grass, Innsbrucker Kirchenrechtslehrer, S. 187 f., 197 u. 199; derselbe, Österr. Kanonistenschulen, S. 359—362. Eine Darstellung der „Wahrmundaffaire“ findet sich bei Friedrich Engel-Janos, Österreich und der Vatikan 1846—1918, 2. Bd., Graz 1960, S. 86—103.

<sup>24</sup> Vgl. darüber u. a. Max Rintelens Autobiographie in: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 2. Bd. (1951), S. 146 f., 150 ff., 154, 158. Vgl. ebd. im Register, S. 264 s. v. „Brunner“.

<sup>25</sup> Vgl. darüber u. a. Lhotsky, Gesch. d. Instituts, S. 95, 186, 197 f., 228 u. 294.

<sup>26</sup> Vgl. darüber Grass, Österr. Kanonistenschulen, S. 362—365.

<sup>27</sup> Vgl. darüber Grass, Österr. Kanonistenschulen, S. 365; derselbe, Artikel „Gahnahl, Karl-Hans“ im Österr. Biogr. Lexikon, I. Bd., S. 399.

<sup>28</sup> Vgl. Köstlers Autobiographie in: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 2. Bd. (1951), S. 93—104, bes. S. 95.

<sup>29</sup> Über Joh. Fr. v. Schulte siehe dessen Lebenserinnerungen, 1. Bd., 4. Aufl., Gießen 1908.

<sup>30</sup> Vgl. A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, 1. Bd. (1908), S. 36, Anm. 4, 2. Bd. (1909); derselbe, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen (1928), sowie im Archiv f. kath. Kirchenrecht, 106. Bd. (1926), S. 42 Anm. 1.

<sup>31</sup> Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., 1/1, 1895. Neudruck in Vorbereitung.

<sup>32</sup> Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, 1895.

<sup>33</sup> Ulrich Stutz, Die Eigenkirche, Sonderausgabe 1955 der wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1955.

<sup>34</sup> Hinsichtlich des Eigenkirchenwesens trat Vinzenz Fuchs in Pöschls Fußstapfen. Siehe Fuchs, Der Ordinationstitel (Kanonist. Studien und Texte, hg. v. Koeniger, 4. Bd.), Bonn 1930, S. 154 f.; dazu die Besprechungen von D. Lindner, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 1932, S. 392—398, und von U. Stutz, ebd. 1937, S. 646.

<sup>35</sup> Über den berühmten, der Steiermark entstammenden Kirchenrechtslehrer R. v. Scherer, siehe Grass, Österr. Kanonistenschulen, S. 345—358.

<sup>36</sup> Über Scherers Stellung zur Eigenkirche siehe dessen (anonym erschienenen) „Grundriß des Kirchenrechtes“ (Graz 1901), S. 225 f.

In Besprechung zu Franz X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. v. U. Stutz, 20. Bd.), Stuttgart 1905, schreibt Scherer im Allgem. Literaturblatt, 15. Jg. (Wien 1906), Sp. 439: „... nebenher möge die allzu starke Influenzierung durch die Eigenkirchentheorie notiert werden“. Über die zurückhaltende Stellung älterer österreichischer Kanonisten gegenüber der Eigenkirchentheorie siehe Grass, Innsbrucker Kirchenrechtslehrer, S. 191, Anm. 237.

<sup>37</sup> Vgl. das anschließend gewürdigte Werk Pöschls: Bischofsgut und mensa episcopalis.

<sup>38</sup> In der österr.-ungar. Monarchie war es für neu ernannte Universitätsprofessoren üblich, sich beim Kaiser vorzustellen. Seit kurzem ist nunmehr in Österreich ein Antrittsbesuch beim Bundespräsidenten üblich.

<sup>39</sup> Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'Eglise touchant les bénéfices et les bénéficiers, 3 Bde., Paris 1678/79, von Thomassin selbst ins Lateinische übersetzt: Vetus et nova Ecclesiae disciplina, 3 Bde., ebd. 1688 u. ö.

<sup>40</sup> In der Besprechung zu Pöschls Bischofsgut, 1. Teil, in: Deutsche Literaturzeitung, 31. Jg. (1910), Sp. 436—440, bes. Sp. 437. Loening ist der Verfasser einer, wie Stutz (Die Kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905, S. 43, Anm. 35) urteilt „mit souveräner Beherrschung des Stoffes“ geschriebenen, leider unvollendet gebliebenen „Geschichte des deutschen Kirchenrechts“, 2 Bde., Straßburg 1879.

<sup>41</sup> Vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, 1. Bd., Bonn 1908, XII u. 182 SS. Rezension von F. Lot in: Bibliothèque de l'école des chartes, 71. Bd. (1910), S. 336—338.

<sup>42</sup> Bonn 1909, VIII u. 310 SS.

<sup>43</sup> Bonn 1912, XVIII u. 207 SS.

<sup>44</sup> So Pöschl, Die Regalien der Mittelalterlichen Kirchen, Graz 1928, Vorwort, S. 5.

<sup>44a</sup> Archiv f. kath. Kirchenrecht, 106. Bd. (1926), S. 52 Anm. 1 und S. 71 Anm. 2. Desgleichen sind die von Pöschl ebendort S. 40 Anm. 1 und S. 120 Anm. 1 als „demnächst zu veröffentlichende Studien“ angezeigten Arbeiten über Laikale Herrschaftsverhältnisse über Kirchen und Klöster im Altertum und früheren Mittelalter und über Die Wirtschaftskrise in den geistlichen Grundherrschaften während des 12. und 13. Jahrhunderts. Ihre Ursachen und ihre Bekämpfung, niemals erschienen.

<sup>45</sup> Freundliche Mitteilung der Tochter des Dahingegangenen, Frau Erika Koidl, geb. Pöschl, die ihren Vater bei der wissenschaftlichen Arbeit verständnisvoll unterstützte.

<sup>46</sup> Friedberg war ein scharfer Gegner der Eigenkirchentheorie! Vergleiche N. Grass, Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität, S. 189 ff., 201, 205.

<sup>47</sup> Besprechung in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, II. F., 18. Bd. (1908) (S. 425—427), S. 425.

<sup>48</sup> Hilling in: Arch. für kath. Kirchenrecht, 96. Bd. (1916) (S. 163—165), S. 163 f.

<sup>49</sup> Hilling, ebd., S. 165.

<sup>50</sup> Siehe die Besprechung zum III. Teil von Edgar Loening, in: Deutsche Literaturzeitung, 34. Jg. (1913), S. 3061—3063.

<sup>51</sup> Siehe Friedbergs Besprechung zum II. Teil in: Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht, III. F., 19. Bd. (1909), S. 413 f.

<sup>52</sup> Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1. Aufl., Stuttgart 1910, S. 192.

Über diesen um die Wirtschafts- wie Verfassungsgeschichte gleich verdienten früheren Bonner Historiker siehe nunmehr Max Braubach, Aloys Schulte — Kämpfe und Ziele, in: Histor. Jahrbuch, 78. Jg. (1959), S. 82—109.

<sup>53</sup> Vgl. Koenigers Besprechung zu Pöschls III. Teil, 1. Hälfte, in: Zeitschrift für Rechtsgesch., 33. Bd. (1912), Kan. Abt. 2. Bd. (S. 384—387), S. 386 f.

<sup>54</sup> Georg Schreiber, Deutschland und Österreich. Deutsche Begegnungen mit Österreichs Wissenschaft und Kultur, Köln—Graz 1956, S. 52.

<sup>55</sup> Werminghoff, Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1913.

<sup>56</sup> Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 3. Aufl., 1. Bd. (1914), S. 449, Anm. 6; vgl. auch Sägmüllers Besprechung in: Theol. Quartalschrift, 91. Jg. (1909), S. 470 f., 92. Jg. (1910), S. 156 f., und 95. Jg. (1913), S. 149 f., sowie Hilling, in: Archiv für kath. Kirchenrecht, 96. Bd. (1916), S. 335—340. Vgl. auch K. v. Hohenlohe, Grundlegende Fragen des Kirchenrechts, Wien 1931, S. 84, 104 und 113.

<sup>57</sup> Vgl. die vortreffliche Darstellung des derzeitigen Standes der Eigenkirchentheorie bei H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd.: Die Katholische Kirche, 3. Aufl., Weimar 1955, S. 147 ff. u. ö. Siehe auch Feine, Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums, in: Mitteil. des Instituts, 58. Bd. (1950), S. 195 bis 208, sowie Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes, 1. Bd., 2. Aufl., Wien 1960, S. 259 ff. u. ö.

<sup>58</sup> Der frühere Hamburger Rechtslehrer Karl Haff († 1955), der selbst ein Schüler von Stutz war, bezeichnete diesen im mündlichen Gespräch als echten „Züribieter“. Haff vermutete auch, daß dem Forscher Stutz mit seiner Eigenkirchentheorie später nicht alles zusammengestimmt habe, deshalb habe er auch sein Werk über das Benefizialwesen nicht mehr fortgeführt. Über den auch um die Wirtschaftsgeschichte verdienten Professor Haff vgl. Nik. Grass, Karl Haff und die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Alpenländer, in: Festschrift Karl Haff, hg. von K. Bußmann und Nik. Grass, Innsbruck 1950, S. 83—94, und Nik. Grass, Karl Haff †, in: Vierteljahrsh. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1955, S. 378—384.

<sup>59</sup> Zeitschr. f. Rechtsgesch., 49. Bd. (1929), Kan. Abt. 18. Bd., S. 667.

<sup>60</sup> Brief Schreibers vom 30. 5. 1960.

<sup>61</sup> Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart, 2. Bd. (1951), S. 219.

<sup>62</sup> Man lese diesbezüglich nur die Besprechung, die Stutz den Werken von Imbart de la Tour, Les Paroisses rurales, Paris 1900, und Galante, La Condizione giuridica delle cose sacre, Turin 1903, in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1904, S. 1—86, widmete.

<sup>63</sup> Vgl. hiezu Nik. Grass, Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität, S. 191, Anm. 287, und Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, 1. Bd., 2. Aufl. (1960), S. 258 ff. u. ö.

<sup>64</sup> Archiv für kath. Kirchenrecht, 97. Bd. (1917), S. 3—43 und 185—219.

<sup>65</sup> Ebd., 98. Bd. (1918), S. 3 ff., 171 ff., 333 ff., 497 ff.

<sup>66</sup> Ebd., 105. Bd. (1925), S. 3 ff., 349 ff.

<sup>67</sup> Ebd., 106. Bd. (1926), S. 3—121 und 363—471. Dagegen Hohenlohe, Ursprung des Benefizialwesens, in: Hohenlohe, Grundlegende Fragen, S. 80—111, bes. S. 83 ff., sowie H. E. Feine, in: Zeitschr. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 1943, S. 64 ff. und 174 ff.

<sup>68</sup> Ebd., 107. Bd. (1927), S. 44 ff., 497 ff., und 108. Bd. (1928), S. 24 ff.

<sup>69</sup> Zeitschr. d. Histor. Vereines f. Steiermark, 26. Jg. (1931), S. 141—153.

<sup>70</sup> Gegen Pöschls These von der späten Entstehung (Ende des 12. Jahrh.) der Benefizialeihe schreibt, wie mir scheint, mit guten Gründen Dominikus Lindner, Das kirchliche Benefizium in Gratians Dekret, in: Studia Gratiana, 2. Bd., S. 375 bis 386. Dazu Feine, in: Zeitschr. für Rechtsgesch., 72. Bd. (1955), Kan. Abt. 41. Bd., S. 432.

<sup>71</sup> Graz 1927, im Bericht S. 15—44, Besprechung von Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht, 108. Bd. (1928), S. 343 f.

<sup>72</sup> Festschrift Grazer Universität für 1927, Graz 1928, 120 SS. Besprechung dazu von A. Degener, in: Zeitschr. für Rechtsgesch., 50. Bd. (1930), Kan. Abt. 19. Bd., S. 719—729.

<sup>73</sup> Pöschl, Regalien, Vorwort S. 5.

<sup>74</sup> Zeitschr. des Histor. Vereines für Steiermark, 18. Jg. (1922), S. 46—50.

<sup>75</sup> Kanonistische Studien und Texte, hg. v. A. M. Koeniger, 1. Bd., Bonn 1928.

<sup>76</sup> 1. Aufl., Graz 1918, X und 386 SS., 2. Aufl., ebd. 1921, VIII u. 370 SS., 3. Aufl., ebd. 1931, 394 SS.

<sup>77</sup> Nik. Hilling, Einführungs- und Erläuterungsschriften zum neuen Codex Iuris Canonici, in: Literarischer Handweiser, 54. Jg. (1918) (Sp. 343—348), Sp. 345.

<sup>78</sup> Hilling, a. a. O., Sp. 345. Eine gleichfalls sehr anerkennende Besprechung veröffentlichte Arthur Schönegger, damals Kirchenrechtslehrer an der Theologischen Fakultät zu Innsbruck (jetzt im Ruhestand in Meran lebend), in: Zeitschrift für kath. Theologie, 57. Bd., S. 145 f. Über Schönegger siehe Grass, Innsbrucker Kirchenrechtslehrer, S. 198 f., 206 f., 210 f.

<sup>79</sup> Archiv f. kath. Kirchenrecht, 112. Bd., S. 675.

<sup>80</sup> Dienstleder hatte sich bei Pöschl für Kirchenrecht habilitiert. Vgl. Grass, Kirchenrechtslehrer der Universität Graz (derzeit in Druck). Es ist sehr bedauerlich, daß in dem in Lieferungen erscheinenden „Österr. Biographischen Lexikon“ ein Artikel über Dienstleder fehlt; dieser hätte sowohl in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor wie als Landeshauptmann der Steiermark einen solchen verdient.

<sup>81</sup> Graz 1943, 367 SS.

<sup>82</sup> Innsbruck 1951, Univ.-Verlag Wagner, 70 SS. Dieses Buch ist im wesentlichen ein Auszug des vorhergehenden, 1943 veröffentlichten Werkes über die „geschloss. Blutkreise“.

<sup>83</sup> Auch eine Markensammlung besaß Pöschl. Er war diesbezüglich „Ganzsachensammler“ und bewahrte nur Marken samt den Briefumschlägen oder Karten auf.

<sup>84</sup> Nach frdl. Mitteil. von Obermagistratsrat Dozent Dr. Schadelbauer, Innsbruck.

<sup>85</sup> Frdl. Hinweis des Herrn Univ.-Prof. Dr. Arnold Ernst Pöschl jun., Wien.

<sup>86</sup> Rösch, in: Zeitschr. f. Genealogie u. Bevölkerungskunde, Familie und Volk, 3. Jg., 1954, S. 119 f.

<sup>87</sup> Rösch ebd.

<sup>88</sup> Vgl. Raimund v. Klebelsberg, Innsbrucker Erinnerungen (Schlern-Schriften, 100. Bd.), Innsbruck 1952, S. 334, und Georg Schreiber, Deutschland und Österreich, S. 29, 52 und 163.

<sup>89</sup> Relations historiques et ethnologiques des religions et du droit. Rapport Général de M. Arnold Pöschl (Mémoires de l'Académie Internationale de Droit comparé, tome II, Deuxième Partie, Extrait), Paris o. J. (um 1956), p. 273—304.

<sup>90</sup> Ernst Klebel, Die Kirchenverfassung des Mittelalters in Kärnten, in: Carinthia I, 120. Jg. (1930), S. 79.

<sup>90a</sup> Frdl. Hinweis von Herrn Univ.-Prof. Dr. Max Rintelen, Graz.

<sup>91</sup> Vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, 1. Teil, S. 48 ff.

<sup>92</sup> Auszugsweise veröffentlicht in der offiziellen Kongreßschrift: III<sup>me</sup> Congrès international des études byzantines, Athen 1930, Comptes rendus par Anast. C. Orlandos, Athènes 1932, S. 194 ff.

<sup>93</sup> Vorwort.

<sup>94</sup> 65 Seiten liegen in Maschinschrift vor, alle übrigen in Handschrift, einzelne Teile auch in mehreren Fassungen. Im Wiener Akademie-Nekrolog fehlt jeder Hinweis auf dieses noch ungedruckte Werk.

<sup>95</sup> Vgl. Alfred Schultze, Ulrich Stutz †, in: Zeitschr. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 1938, S. XVII—LXV, und Kan. Abt. 1938, S. IX—LVII.

<sup>96</sup> Dopsch, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wien 1938, S. 113.

<sup>97</sup> Ebendort, S. 124.

<sup>98</sup> Vgl. Stutz, Alfons Dopsch und die Deutsche Rechtsgeschichte, in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 46. Bd. (1926), S. 331 ff.

<sup>99</sup> Vgl. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr., 2 Bde., 2. Aufl., Wien 1921 und 1924, Register s. v. Pöschl; Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde., 2. Aufl., 1921/22, Register s. v. Pöschl; Dopsch, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, 2. Reihe, Wien 1938, Register, S. 353 s. v. Pöschl.

<sup>100</sup> Richard Meister, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 1847—1947, Wien 1947, S. 279.

<sup>101</sup> Meister, ebd., S. 281; vgl. auch Köstlers Autoergographie in: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 2. Bd. (1951), S. 93—104. Die dort S. 97 ff. gegebene Übersicht über die „Jüngere Österr. Kanonistenschule“ sei hier noch durch den Namen von Walter Ullmann (dzt. in Cambridge) ergänzt. Ullmann ist Österreicher und hat in Innsbruck (bes. bei Walter v. Hörmann-Hörbach wie beim Strafrechtslehrer Theodor Rittler) und in Wien bei Köstler gehört.